

Öffentliche Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Tübingen

im

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben

**„Deponieerweiterung der Deponie Albstadt–Schönbuch,
Schönbuch 9 und 10, 72461 Albstadt-Tailfingen -
Ausbau und Betrieb einer DK I/DK 0 Deponie und
Restverfüllung der DK –0,5 Deponie“**

**Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses
und der festgestellten Planunterlagen
vom 07.07.2022**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.07.2022, RPT 54.2/8983.01-02 BL 079-05 / Deponie Schönbuch (Albstadt), ist der Plan für den Weiterbetrieb sowie die wesentliche Änderung der Erd- und Baurestoffdeponie Albstadt-Schönbuch gemäß § 35 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um die Deponieerweiterung Gemarkung Albstadt-Tailfingen, Schönbuch 9 und 10 in 72461 Albstadt-Tailfingen durch Restverfüllung des DK -0,5-Abschnittes sowie Umwidmung und Ausbau weiterer Deponieabschnitte (DK 0 und DK I). In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen gemäß § 2 PlanSiG von

Montag, 25.07.2022 bis einschließlich Montag, 08.08.2022

an nachfolgenden Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Je nach Pandemielage sind Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19, z. B. eine Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung, nicht auszuschließen.

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

2. Stock, Raum N 227

Die aktuellen Zugangsmöglichkeiten können unter Telefon 07071/757-3097 erfragt werden.

Stadt Albstadt

Technisches Rathaus Tailfingen, Stadtplanungsamt

Am Markt 2

72461 Albstadt-Tailfingen

1. Stock, im Flur der Verbindung zwischen Technischem Rathaus und dem Dienstleistungszentrum

Unter der Rufnummer 07431/160-3201 kann den Bürgerinnen und Bürgern Auskunft zu den Zugangsmöglichkeiten erteilt werden.

Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref51/seiten/deponie-schoenbuch/>

Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem auch über das zentrale Internetportal abrufbar (Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „Albstadt Schönbuch“ eingeben).

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, ggf. denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der

Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG).

Hinweis: Für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Empfangsbekenntnis oder Zustellungsurkunde zugestellt wurde, ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist der Zeitpunkt der individuellen Zustellung maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich beim **Regierungspräsidium Tübingen**, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, angefordert werden.

gez.

Gerhard Fauser

Regierungspräsidium Tübingen